



**Linz, 6. August 2023**

**Gemeinde Lochen am See;**  
**Wasserversorgungsanlage;**  
**a) Detailprojekt "Ableitung Hallerbauerquelle**  
**2018" (GZ AUWR-2018-119480)**  
**b) Detailprojekt "Erweiterung 2019**  
**(GZ AUWR-2019-324056)**  
**wasserrechtliche Überprüfung,**  
**nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung,**  
**Feststellung des Erlöschens hinsichtlich**  
**aufgelassener Anlagenteile**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:  
Ansuchen der Gemeinde Lochen am See um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung der mit den Bescheiden des Landeshauptmannes von Oö. vom 31.07.2018, AUWR-2018-119480/13-Pan/M und 24.07.2019, AUWR-2019-324056/4-Pan/Ko, wasserrechtlich bewilligten Anlagen sowie um nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung von zusätzlich errichteten und abgeändert ausgeführten Anlagen zur Wasserversorgung.  
Des Weiteren soll das Erlöschen von aufgelassenen Anlagenteilen festgestellt werden.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort:</b> <b>Gemeindeamt Lochen am See</b>	
<b>Datum:</b> <b>Donnerstag, den 12.10.2023</b>	<b>Zeit:</b> <b>09.45 Uhr</b>

**Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile vorbringen wollen.**



Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

### **Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 31.07.2018, AUWR-2018-119480/13-Pan/M, wurde der Gemeinde Lochen am See die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Wasserversorgungsanlage durch Errichtung und Betrieb der im Einreichprojekt „Ableitung Hallerbauerquelle“ dargestellten Anlagen erteilt.

Des Weiteren wurde der Gemeinde Lochen am See mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 24.07.2019, AUWR-2019-324056/4-Pan/Ko, die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Wasserversorgungsanlage durch Errichtung und Betrieb der im Einreichprojekt „Erweiterung 2019“ dargestellten Anlagen erteilt.

Nunmehr hat die Gemeinde Lochen am See die Fertigstellung der oa. Anlagen angezeigt und unter Vorlage von Kollaudierungsunterlagen, ausgearbeitet durch die DI Peter Oberlechner ZT GmbH, um **Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung** sowie um **nachträgliche Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für abgeändert und zusätzlich errichtete Anlagenteile** angesucht.

Weiters hat die Gemeinde Lochen am See auch um **Feststellung des Erlöschens**

- des mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö vom 07.10.1977, Wa-224/10-1977/Spi, der Gemeinde Lochen am See verliehenen Wasserrechtes zur Errichtung und zum Betrieb des **Stranges 139-124A+Stichleitung** von Knotennummer 139 bis 124A mit einer Gesamtlänge von 195,5 m;
- des mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö vom 02.02.1968, Wa-764/1-1968/Nie, der Gemeinde Lochen am See verliehenen Wasserrechtes zur Errichtung und zum Betrieb der **Quellableitung Hallerbauerquelle - Altbestand** von Knotennummer HQ1 bis HBP und der **Transportleitung Petersham** von Knotennummer 208 bis 207 mit einer Gesamtlänge von 2.007,84 lfm

angesucht.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

**Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertiggestellten Anlagen gilt:**

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

**Betreffend der zur nachträglichen Bewilligung beantragten, ebenfalls bereits fertiggestellten Anlagenteile gilt:**

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

**Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:**

<ul style="list-style-type: none"><li>• Kollaudierungsoperat "Gemeinde Lochen am See, Wasserversorgungsanlage, Ableitung Hallerbauerquelle 2018" GZ 010/18434 vom 20.2.2023,</li><li>• Kollaudierungsoperat „Gemeinde Lochen am See, Wasserversorgungsanlage, Erweiterung 2019“; GZ 010/19453 vom 20.3.2023,</li></ul> jeweils erstellt durch die DI Peter Oberlechner ZT-GmbH, Salzburg
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none"><li>• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 0732/7720-13438)</li><li>• beim Gemeindeamt Lochen am See <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 07745 8255)</li></ul>

**Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§§ 9, 11-15, 21, 50, 72, 99, 105, 107, 108, 111, 112 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Lochen am See
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Diese Verständigung ergeht unter anderem an:**

Gemeinde Lochen am See, Ringstraße 14, 5221 Lochen am See

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegenden Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Mag. Greiner

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.